

Usingen Satzung alt ab 01.01.2018	Usingen Satzung neu ab 01.01.2023
<i>Präambel</i>	<i>Präambel</i>
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Usingen am 27.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:</p> <p>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Usingen</p>	<p>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt Usingen.</p> <p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Usingen am 28.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:</p>

§ 5 Steuersatz	§ 5 Steuersatz
<p>( 5 ) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,</li> <li>2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,</li> <li>3. Staffordshire-Bullterrier,</li> <li>4. Bullterrier,</li> <li>5. American Bulldog,</li> <li>6. Dogo Argentino,</li> <li>7. Kangal (Karabash),</li> <li>8. Kaukasischer Owtscharka und</li> <li>9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Usingen als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.</li> </ol>	<p>( 5 ) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull-Terrier,</li> <li>2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire-Terrier,</li> <li>3. Staffordshire-Bullterrier,</li> <li>4. Bullterrier,</li> <li>5. American Bulldog,</li> <li>6. Dogo Argentino,</li> <li>7. Kangal (Karabash),</li> <li>8. Kaukasischer Owtscharka und</li> <li>9. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Usingen als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.</li> </ol>

§ 6 Steuerbefreiung	§ 6 Steuerbefreiung
<p>( 3 ) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a.) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.</p> <p>b.) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.</p>	<p>( 3 ) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für</p> <p>a.) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.</p> <p>b.) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus dem Tierheim Hochtanus e.V. erworben wurden bis zum Ende des aktuellen Jahres sowie für die folgenden drei Kalenderjahre. Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.</p> <p>c.) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einer anerkannten Tierschutzorganisation privat erworben und aufgenommen wurden bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Sollte mehr als ein Hund auf diesem Weg erworben werden und im selben Haushalt leben, so wird die Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.</p> <p>?</p>

<b>§ 10 Meldepflicht</b>	<b>§ 10 Meldepflicht</b>
<p>( 1 ) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Usingen unter Angabe der Rasse des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.</p>	<p>( 1 ) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Usingen unter Angabe der Rasse des Tieres schriftlich (Kaufvertrag und / oder Impfpass) anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.</p>

<b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>§ 15 Ordnungswidrigkeiten</b>
<p>( 1 ) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;</li> <li>- § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;</li> <li>- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder</li> <li>-ermäßigung macht;</li> <li>- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;</li> <li>- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwende, diese an Dritte weitergibt oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.</li> </ul>	<p>( 1 ) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;</li> <li>- § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;</li> <li>- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder</li> <li>-ermäßigung macht;</li> <li>- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;</li> <li>- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwende, diese an Dritte weitergibt, <b>die Marke nicht ordnungsgemäß und sichtbar am Hund geführt wird</b> oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.</li> </ul>
<b>§ 17 Inkrafttreten</b>	<b>§ 17 Inkrafttreten</b>
<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2017 außer Kraft.  Usingen, den 28.11.2017  Der Magistrat der Stadt Usingen  Steffen Wernard  Bürgermeister</p>	<p>Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2018 außer Kraft.  Usingen, den 28.11.2022  Der Magistrat der Stadt Usingen  Steffen Wernard  Bürgermeister</p>